

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 87 – 27. Dezember 2021

Teil 3

Inhalt

Stadt Lage

- 637 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 22.12.2021
- 638 Satzung der Stadt Lage über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz NRW
- 639 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lage vom 22.12.2021
- 640 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage vom 22.12.2021
- 641 Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Lage gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Stadt Lügde

- 642 2. Änderung vom 14.12.2021 zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Lügde vom 08. April 2019 in der zurzeit gültigen Fassung
- 643 3. Änderung vom 14.12.2021 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lügde vom 24. November 2015
- 644 3. Änderung vom 14.12.2021 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lügde vom 19. Februar 2019 in der zurzeit gültigen Fassung
- 645 2. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lügde vom 20.11.2017
- 646 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lügde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2021

Gemeindewerke Schlangen GmbH

- 647 Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Schlangen GmbH hat in ihrer Sitzung am 14.12.2021 die 9. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV der Gemeindewerke Schlangen GmbH beschlossen
- 648 Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2021 die 7. Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung vom 01.06.2014 der Gemeinde Schlangen beschlossen

Jobcenter Lippe

- 649 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Aufhebung der Leistungen gem. § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X an Frau Lea Charborski, geb. 28.06.2001

Stadt Lage

637 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 22.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 21.12.2021 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A) | 247 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 529 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 444 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Lage vom 17.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 22.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 22.12.2021 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 22. Dezember 2021

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

638 Satzung der Stadt Lage über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz NRW

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung (GV NRW, S. 915.), in Verbindung mit § 23 Denkmalschutzgesetz NRW vom 11. März 1980 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 21.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben des nach § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW zu bildenden Denkmalausschusses werden dem Ausschuss für Kultur, Tourismus und Ehrenamt zugewiesen.

§ 2

Auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Ehrenamt bestellt der Rat bis zu zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürger*innen.

§ 3

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lage über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz NRW vom 22.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lage über die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz NRW vom 22.12.2021 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, 22.12.2021

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

639 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lage vom 22.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW S. 706) und der §§ 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 21.12. 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lage vom 17.12.2009 in der aktuellen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 und 5 werden wie folgt geändert:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt für die Sommerreinigung jährlich:

-in Reinigungsklasse S1 (Reinigung verkehrsberuhigter Bereich und Fußgängerzone) 13,81 €

-in Reinigungsklasse S2 (Reinigung inner-/überörtlicher Verkehrs-Straßen) 0,44 €

(5) Für die Winterwartung wird –unabhängig von der Reinigungshäufigkeit- zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) beträgt jährlich:

in Reinigungsklasse W1 (Winterwartung für den Bereich S1) 1,66 €

in Reinigungsklasse W2 (Winterwartung Anlieger-/Verkehrsstraße) 0,19 €

in Reinigungsklasse W3 (eingeschränkte Winterwartung) 0,06 €

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lage vom 22.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lage vom 22.12.2021 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 22. Dezember 2021

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

640 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage vom 22.12.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- vom 14. 07. 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen, sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage wird Absatz 2 durch folgende Neufassung ersetzt:

(2) Die Gebühren betragen jährlich

a) Grundgebühr je Haushalt	40,72 €
b) Grundgebühr je Betrieb	21,17 €
c) für einen System-Abfallbehälter (einschließlich Behältermiete)	
60 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung	38,56 €
60 l grau bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme)	73,04 €
80 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung	47,94 €
80 l grau bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme)	86,63 €
120 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung	61,52 €
120 l grau bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme)	113,81 €
240 l grau bei vierwöchentlicher Entleerung	102,29 €
240 l grau bei 14-täglicher Entleerung (Ausnahme)	195,34 €
40 l grün	25,54 €
60 l grün	35,98 €
80 l grün (alle 14-täglich geleert)	46,41 €
80 l grün (Saison-Biotonne)	28,56 €
120 l grün	67,27 €
120 l grün (Saison-Biotonne)	41,40 €
240 l grün	129,87 €
240 l grün (Saison-Biotonne)	79,92 €
d) für einen System-Abfallbehälter mit 1.100 l Nutzinhalt	
bei monatlich einmaliger Leerung	
Eigentumscontainer	354,92 €
Mietcontainer	431,12 €
bei 14-täglicher Entleerung	
Eigentumscontainer	745,19 €
Mietcontainer	821,39 €
bei wöchentlich einmaliger Leerung	
Eigentumscontainer	1.492,91 €
Mietcontainer	1.569,11 €
bei 2 x wöchentlicher Leerung	
Eigentumscontainer	2.980,53 €
Mietcontainer	3.056,73 €

e) für einen Abfallsack (Beistellsack) mit 70 l Nutzinhalt je Stück 3,50 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage vom 22.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lage vom 22.12.2021 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

zugänglich gemacht.

Lage, den 22. Dezember 2021

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Kr.BI.Lippe 27.12.2021

641 Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Lage gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Frau Petra Kuhfus hat mit Ablauf des 20.12.2021 als Vertreterin von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf ihr Mandat im Rat der Stadt Lage verzichtet.

Hiermit wird gem. § 45 KWahlG nach Reserveliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Detlef Hübner, Geburtsjahr 1964, 32791 Lage, E-Mail-Adresse: huebi.ehrentrup@t-online.de, als Nachfolger von Frau Petra Kuhfus festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Wahlleiter (Bürgermeister der Stadt Lage, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage) einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lage www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen einsehbar.

Lage, 22.12.2021

Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter
als Wahlleiter

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

Stadt Lügde

642 2. Änderung vom 14.12.2021 zur Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Lügde vom 08. April 2019 in der zurzeit gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, i.V. mit den § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung) wird wie folgt geändert:

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (4) Die Arbeitsgebühr (Verbrauchsgebühr) für die bezogene Trinkwassermenge beträgt je m³ Trinkwasser **1,90 €**.

§ 9 Aufwand und Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung vom 14.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Lügde, den 14.12.2021

Torben Blome
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

643 3. Änderung vom 14.12.2021 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Lügde vom 24. November 2015

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW. S. 868), in der jeweils geltenden Fassung, i.V. mit den § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- In Reinigungsklasse S 1: 1,97 €
- In Reinigungsklasse S 2: 1,64 €

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung vom 14.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Lügde, den 14.12.2021

Torben Blome
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

644 3. Änderung vom 14.12.2021 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lügde vom 19. Februar 2019 in der zurzeit gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweils geltenden Fassung, i.V. mit den § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. 2021 S. 718), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. 2021 S. 560), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 13.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (7) Die Grundgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt für einen Kanalgrundstücksanschluss je Trinkwasserzähler nach der Durchflussmenge:

bis 5 m ³ / Stunde =	7,00 EUR / Monat
bis 12 m ³ / Stunde =	17,00 EUR / Monat
bis 20 m ³ / Stunde =	28,00 EUR / Monat
bis 30 m ³ / Stunde =	42,00 EUR / Monat
bis 50 m ³ / Stunde =	70,00 EUR / Monat
> 80 m ³ / Stunde =	112,00 EUR / Monat.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter (m²) bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 - 4 jährlich 0,54 €.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung vom 14.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Lügde, den 14.12.2021

Torben Blome
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

645 2. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Lügde vom 20.11.2017

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV.NRW S.442), in der jeweils geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, i.V. mit den § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Gebührenrechnung

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Gebühren betragen jährlich:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) Grundpreis je Haushalt | 42,00 € |
| b) Grundpreis je Betrieb | 42,00 € |

und

- | | | |
|---|------------------|----------|
| c) für die System-Abfallbehälter incl. Behältermiete | | |
| 60 l grau | 4-wöchentlich | 46,56 € |
| 80 l grau | 4-wöchentlich | 62,16 € |
| 120 l grau | 4-wöchentlich | 93,24 € |
| 240 l grau | 4-wöchentlich | 186,60 € |
| 80 l grau | 4-wöchentlich | |
| (Windeltonne auf bes. Anforderung zu besonderen Terminen) | | |
| | | 62,16 € |
| 60 l grün | 14-tägige Abfuhr | 33,36 € |
| 80 l grün | 14-tägige Abfuhr | 44,40 € |
| 120 l grün | 14-tägige Abfuhr | 66,72 € |

- | | | |
|---|------------------|---------|
| d) für die System-Abfallbehälter incl. Behältermiete (sogenannte Halbjahresbiotonne), | | |
| 80 l grün | 14-tägige Abfuhr | 29,04 € |
| 120 l grün | 14-tägige Abfuhr | 43,60 € |

Die Halbjahresbiotonne wird auf Antrag seitens der Stadt Lügde zusätzlich speziell für die jährliche Vegetationsperiode herausgegeben. Das Gefäß verbleibt allerdings ganzjährig beim Gebührenpflichtigen.

- | | |
|---|--------------|
| e) für einen Abfallsack mit 70 l Nutzinhalt | 4,00 €/Stück |
|---|--------------|

§ 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Für Grundstücke, die mittels Großbehälter (1.100 l) entsorgt werden, ist eine Benutzungsgebühr in Höhe von 65,76 € pro Abfuhr zu zahlen.

§ 2 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Auslieferung von Abfallbehältern auf dem angeschlossenen Grundstück, die auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt, wird eine Gebühr von 20,70 € erhoben.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzungsänderung vom 14.12.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Lügde, den 14.12.2021

Torben Blome
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 27.12.2021

646 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lügde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S 560 ff.) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2019 (GV. NRW 2019, S. 1029), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lügde in seiner Sitzung am 13.12.2021 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lügde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 24.11.2016 (Kr.Bl. Lippe v. 12.12.2016, S 956 ff.) beschlossen:

§ 1

Der § 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

**§ 11
Benutzungsgebühren**

(2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Gebühr (Grundpreis) für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Einrichtung die je Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage u. abflusslose Grube) berechnet wird und einer verbrauchsabhängigen Gebühr (Arbeitspreis). Maßstab für den Arbeitspreis ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs.

§ 2

Der § 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Gebührensatz

Der Grundpreis für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 2,50 € / Monat.

Der Arbeitspreis für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 58,00 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 3

Der § 13 erhält folgende neue Fassung:

**§13
Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage folgt. Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(2) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Grundpreises.

Der Arbeitspreis wird nach erfolgter Abfuhr des Grubeninhalts erhoben.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lügde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lügde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lügde, 14.12.2021

Stadt Lügde
Der Bürgermeister

Blome

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

Gemeindewerke Schlangen GmbH

**647 Die Gesellschafterversammlung der Gemein-
werke Schlangen GmbH hat in ihrer Sitzung am
14.12.2021 die 9. Änderung der Ergänzenden
Bestimmungen zur AVB WasserV der Gemein-
dewerke Schlangen GmbH beschlossen**

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die 9. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur AVB WasserV der Gemeindewerke Schlangen GmbH ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

**648 Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner
Sitzung vom 16.12.2021 die 7. Änderungssat-
zung zur Abwasserabgabensatzung vom
01.06.2014 der Gemeinde Schlangen beschlos-
sen**

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die 7. Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung vom 01.06.2014 der Gemeinde Schlangen ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

Jobcenter Lippe

649 Öffentliche Zustellung eines Bescheides über die Aufhebung der Leistungen gem. § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X an Frau Lea Charborski, geb. 28.06.2001

An Frau Lea Chaborski ist am 03.09.2021 unter dem Aktenzeichen 62302200901502 W00762/2021 ein Widerspruchsbescheid über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung und Erstattung von Leistungen gem. § 48 Abs. 1 S. 1 und § 50 SGB X für die Zeit vom 13.07.2021 - 31.08.2021 erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Chaborski unter der mir bekannten Anschrift (Letzter Heller 2 D, 23, 23769 Fehmarn) nicht ermittelt werden konnte.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Rechtsservice, Braunenbrucher Weg 16, 32758 Detmold während der üblichen Dienstzeiten nach Terminvereinbarung in Empfang nehmen.

Detmold, den 21.12.2021

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Im Auftrag

M. Makoza

Kr.Bl.Lippe 27.12.2021

Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.